

# Die Ausbaggerung von Wasserläufen

## Wann und wie?

Das Ziel dieser Broschüre ist, die Gemeinden bei der Verwaltung von Wasserläufen der 3. Kategorie zu unterstützen, insbesondere bei der Frage, welche Relevanz das Ausbaggern für diese Wasserläufe hat. Dieses Dokument befasst sich nicht mit künstlich angelegten Gräben.

## Unterschied zwischen Gräben und Wasserlauf

Der Wasserkodex definiert einen Wasserlauf als eine Landoberfläche, die von natürlichen Gewässern besetzt ist, welche kontinuierlich oder intermittierend in einem Niedrigwasserbett ablaufen. Nicht dazu gehören Abflussgräben oder Drainagen. Letztere sind nicht definiert. Ein natürlicher Wasserlauf etabliert sich von alleine an einem topographischen Tiefpunkt des Geländes und folgt dessen Höhenlinien. Gräben sind im Gegensatz dazu meistens geradlinig und wurden künstlich eingerichtet. Wohlwissend, dass der Atlas der "Nicht schiffbaren Wasserwege" nur hinweisenden Charakter hat und eventuelle Irrtümer nicht ausgeschlossen werden können, kann er von jedem Bürger bei Interesse auf dem Geoportal der Wallonie eingesehen werden, damit man zumindest die natürlichen von den künstlichen Wasserläufen unterscheiden kann.



## Zusammenfassung

Von einer allgemeinen Ausbaggerung zu einer notwendigen Ausbaggerung s2

Ausbaggern oder nicht ausbaggern? s3

Vorsichtsmaßnahmen während der Ausbaggerung s5

Rechtliche Rahmenbedingungen s6

# Von einer allgemeinen Ausbaggerung zu einer notwendigen Ausbaggerung

Vor dem 15/12/2018, wurde die Verwaltung der Wasserläufe durch das Gesetz vom 28/12/1967 über die "Nicht schiffbaren Wasserwege" geregelt. Ziel war es den Abfluss zu fördern und eine schnelle Wasserableitung zu garantieren, um Überschwemmungen zu verhindern. **Das Ausbaggern**, also das mechanische Entfernen von Sedimenten vom Ufer aus, **wurde häufig praktiziert**.

Heute schließt die Verwaltung der Wasserläufe neben der hydraulischen Herausforderung auch den Schutz der Artenvielfalt sowie sozio-ökonomische und kulturelle Herausforderung mit ein.

Indem man beim Ausbaggern die Vegetation und die Fauna aus dem Flussbett entfernt, **zerstört man das aquatische Ökosystem gravierend**. Ein solcher Eingriff verändert außerdem die Fließdynamik des Gewässers, da sowohl Unebenheiten, Kurven als auch die Tiefenvariabilität und Neigungen des Flussbettes und des Ufers drastisch verändert werden.

Diese Veränderungen können Überschwemmungen verschlimmern, Erosionen verursachen und bei Niedrigwasser Verschlammungen durch Absenkung des Wasserspiegels hervorrufen. Außerdem verhindert man dadurch die Selbstausbaggerung des Wasserlaufs und bringt eventuell umweltverschmutzende abgesetzte Partikel wieder in Suspension.

**Die Nutzung des abgebaggerten Schlamm**s durch Ausbreitung auf den ufernahen Flächen, kann - durch eventuelle Verschmutzungen - die landwirtschaftliche Aktivität beeinträchtigen und das Grundwasser verschmutzen.

Wird der ausgebaggerte Schlamm hingegen nicht richtig ausgebreitet, entsteht eine Trennung zwischen dem Niedrigwasser- und Hochwasserbett und anliegenden Feuchtgebieten.



# Ausbaggern oder nicht ausbaggern?

**Das Ausbaggern eines Wasserlaufs sollte erst als letzte Möglichkeit durchgeführt werden!**

## 1. Ursprünge der Problematik feststellen

Bevor man Ausbaggern in Betracht zieht, sollte man die Ursprünge der Problematik feststellen und einschätzen: Verschlammung, wilder Müll, dichte Vegetation, Hindernisse durch Ablagerung nach Hochwasser oder Sturm, Erosion des Bodens, Biber Staudamm, Zugang für Vieh, Abwassereinleitungen, usw.

Nach Sicht aller Möglichkeiten sollten solche Lösungen gefunden werden, die die Gesamtheit des Wasserlaufes und der von ihm gespeisten Gebiete ins Auge fassen.

In den meisten Fällen stellt sich dann heraus, dass eine Ausbaggerung unnötig, ineffizient und schädlich für den Fluss und seine Bewohner ist.

Oft genügt eine regelmäßige Aufsicht und Verwaltung der Vegetation in Risikobereichen, eventuell sogar durch manuelle Mittel, um eine Ausbaggerung im Allgemeinen zu vermeiden.

## 2. Aktionsprogramm für Flüsse durch integrierte und sektorielle Vorgehensweise (franz. Programme d'actions pour les rivières par une approche intégrée et sectorisée - PARIS)

Um die Verwaltung der Wasserläufe gleichmäßiger, integrierter und nachhaltiger zu gestalten, sind die Verwalter ab jetzt aufgefordert, ihre Arbeiten über einen Verlauf von 6 Jahren im Rahmen des PARIS und anhand eines Maßstabes aus homogenen Bewirtschaftungseinheiten – genannt Sektoren - zu planen. Für jeden Sektor muss der Verwalter vorhandene Herausforderungen benennen und hierarchisieren (Überschwemmungen, Artenvielfalt, wirtschaftliche und sozio-kulturelle), dann für 6 Jahre die geplanten Managementziele festlegen und abschließend gegebenenfalls die Arbeiten planen, um die gesetzten Ziele zu erreichen. Eine solche Vorgehensweise ist vorausschauend, proaktiv und koordiniert und führt dazu, weniger häufig als bisher eine Notfallentscheidung treffen zu müssen.

**In bebauten Gebieten mit einem hohen Überflutungsrisiko**, wo der Aufwand der Verwaltung intensiv ist, bleibt Ausbaggern eine Option.

**In natürlichen Gebieten** (Landwirtschaft, Wälder) **mit einem niedrigen Überflutungsrisiko**, wo die Wasserlaufverwaltung weniger intensiv und mehr auf den Erhalt und die Wiederherstellung der aquatischen Ökosysteme ausgerichtet ist, sollte Ausbaggern vermieden werden, da natürliche Ökosysteme eine wichtige Rolle spielen und Überschwemmungen vermeiden helfen, indem sie die Ableitung der Wassermengen verlangsamen und die Versickerung fördern.

Enjeu: Inondation

Priorité: Moyenne

Portée: Locale

Objectifs liés:

- 01 - Optimiser l'écoulement de l'eau dans le lit mineur
- 02 - Optimiser les échanges entre lit mineur et lit majeur

Projet	Actions	Niveau de validation des secteurs	Etat d'avancement	Année estimée début projet	Date de début	Date de fin	Mesures liées	Niveau de validation de la mesure
Curage avec réglage de berge		Valide	Priorité	2022			Amélioration hydraulique (aménagement)	Valide
Voies et surveillance		Valide						Valide

Bevor man die Ausbaggerung eines Gewässerabschnitts vornimmt, ist es wichtig **zu prüfen, ob der/die betroffene/n Sektor/en ein mittleres oder hohes Überschwemmungsrisiko hat/haben.**

Wenn das der Fall ist, muss die Dringlichkeit des Eingreifens evaluiert werden.

Ist kein Ausbaggern im PARIS programmiert, sollte eine Alternative vorgesehen werden.

### 3. Vorherige Rücksprache mit dem Forstamt (DNF) und dem technischen Dienst der Provinz

**Jeder Eingriff in einen "Nicht schiffbaren Wasserlauf" muss mit der DNF abgesprochen werden, außer wenn es im Rahmen des PARIS geplant wurde oder wenn eine Notfallsituation es verlangt.**

Weitere Ausnahmen dieser Verpflichtung

- Das Abfräsen der unteren Äste, das Entfernen von Sträuchern, von entwurzeltten Bäumen, von Totholz, von Abfall, von Gegenständen, die sich aus dem Flussbett oder von den Ufern abgelöst haben, sowie das Einzäunungen entlang des Wasserlaufes
- In urbanen Zonen oder überschwemmungsgefährdeten Gebieten der Schnitt von invasiven Stauden, das Entfernen von Baumstümpfen, Schlammablagerungen oder größeren Abflusshindernissen
- Der Unterhalt oder die Reparatur von Bauwerken, die dem Verwalter gehören.

**Außerdem muss eine Stellungnahme des provincialen Dienstes für Wasserläufe für Gewässer der dritten Kategorie im Falle von kleineren Reparaturen oder Unterhaltsarbeiten eingeholt werden,** dies eventuell auch für nicht klassifizierte Gewässer.

### 4. Natura 2000

Vor jedem Eingriff muss abgeklärt werden, ob der Bereich Teil einer Naturschutzmaßnahme ist (Natura 2000, Standort von besonderem biologischen Interesse, Naturschutzgebiet)

# Vorsichtsmaßnahmen während der Ausbaggerung

Wenn die vorherige Überprüfung der in der Anwendung des PARIS einkodierten Daten die Machbarkeit bestätigt, dass eine Ausbaggerung durchgeführt werden darf, sind bestimmte Vorsichtsmaßnahmen zu beachten, um die negativen Folgen des Eingriffes so gut wie möglich zu begrenzen.

Die Ausbaggerung **beschränkt sich auf das unbedingt Notwendige**. In vielen Fällen ist es mehr als ausreichend, die Ablagerungen in der Umgebung von Bauwerken zu entfernen, ohne den gesamten Abschnitt ausbaggern zu müssen.

Es muss darauf geachtet werden, **den Wasserlauf nicht neu zu kalibrieren**, d.h., den Abflussquerschnitt nicht zu vergrößern, was z.B. durch eine Verbreiterung und Vertiefung geschehen würde, mit der Folge, dass sich die hydraulische Kapazität erhöht. Die Maße des Flussbettes müssen eingehalten werden! Das hydrographische Netzwerk der Wallonie, erreichbar auf dem Geoportal, liefert Tipps dazu. Das Abtragen einer dünnen Bodenschicht sollte eigentlich ausreichen. Die Flusswindungen, sowie die Tiefenvariabilität und die Neigungen der Ufer und des Flussbettes bleiben so bewahrt.



Der Verkehr von Maschinen am Ufer und im Flussbett ist verboten. Lässt sich dies nicht vermeiden, muss zuvor eine Genehmigung bei der Abteilung für Natur und Forsten beantragt werden. Das Ausbaggern sollte idealerweise in **Niedrigwasserperioden** und außerhalb der Laichzeiten der Fische durchgeführt werden. Infos zu den Laichzeiten gibt der Dienst für Fischerei.

**Die Installation eines Sedimentationsfilters** kann in Erwägung gezogen werden, um im Unterlauf des ausgebaggerten Abschnittes eine Verschmutzung und Verstopfung des Flussbettes durch aufgewühlten Schlamm zu vermeiden. **Die ausgebaggerten Sedimente** dürfen im Uferbereich ausschließlich in einer dünnen Schicht ausgebracht werden.

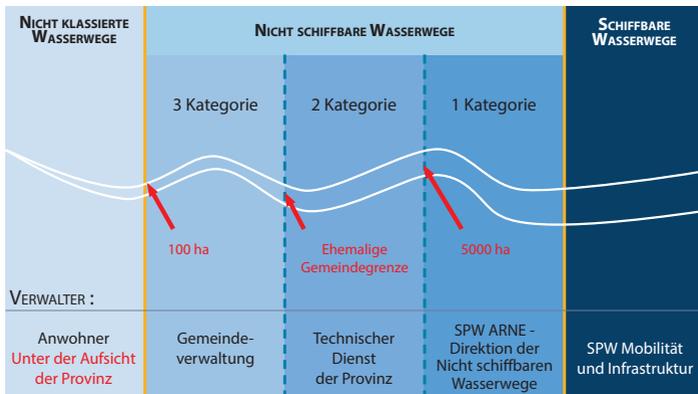
# Rechtliche Rahmenbedingungen

## Klassifizierte Wasserläufe

Das Wassergesetz erlaubt Betreibern von "nicht schiffbaren Wasserläufen" auf Ufergrundstücken über einen Streifen von sechs Metern von beiden Seiten des Ufers das aus dem Flussbett entfernte Material sowie die Werkzeuge, die zum Ausbaggern notwendig sind, kurzfristig zu lagern, ohne dass eine Entschädigung von den Ufereigentümern verlangt werden kann.

## Nicht klassifizierte Wasserläufe

Auf den "nicht klassifizierte Wasserläufen" geht diese Arbeit dann zu Lasten der Grundstückseigentümer, deren Parzelle direkt am Wasserlauf liegt, wenn die Sicherheit der Güter und der Personen eine solche Arbeit notwendig machen. Voraussetzung ist, dass der sog. "gute Zustand" des Flusses nicht beeinträchtigt werden darf. Ein Gutachten des provincialen Wasserlaufamtes ist nicht verpflichtend, kann aber angefragt werden.



## Maschinenverkehr in den Wasserläufen

Laut des Gesetzes für Naturschutz ist der Verkehr mit Maschinen auf dem Ufer und im Flussbett selber verboten. Lässt sich dies nicht vermeiden, muss zuvor eine Genehmigung beim Forstamt (DNF) beantragt werden. Diese kann besondere Auflagen verhängen.

Für Flüsse, die Natura 2000 klassifiziert sind, kann dieser Genehmigung eine zusätzliche Umweltstudie auferlegt werden und zwar immer dann, wenn negative Auswirkungen durch den Maschinenverkehr unausweichlich sind.

## Abtransport der Materie (Siehe Tabelle Seite 6)

Das ausgebaggerte Material muss konform des Dekrets vom 27/06/1996 und dessen Durchführungsbestimmungen verwaltet werden.

Die Durchführungsbestimmung des 30/11/1995 unterteilt das aus dem Flussbett und vom Ufer ausgebaggerte Material (sowohl aus einem "nicht schiffbaren", als auch aus einem "schiffbaren Wasserlauf") in die Kategorien A und B, was Einfluss auf die weitere Verwaltung und Entsorgung hat. Ausgenommen davon sind sog. exogene Abfälle.

## Einstufung des entfernten Materials aus dem Flussbett

Kriterien	Kategorie des Materials	Ausführung	Probennahme und Analyse durch ein anerkanntes Labor	Verarbeitung/Verwertung
Keine direkte oder indirekte Einleitung von Abwasser aus bestimmten Aktivitätssektoren (Annex 2 von der AGW vom 30/11/1995), direkt oder stromaufwärts des Ortes, an dem die Arbeiten geplant sind.	A	Nein	Fakultativ	Material entlang dem Wasserlauf auf dem Ufer ausbreiten, auf einer Breite von 6 m ab Uferkamm
		Ja	Fakultativ	Fundamentarbeiten Sanierung verschmutzter Bereiche Einrichtung technischer Deponien Gruppiert nach dessen späterer Verwertung oder Entsorgung Entsorgung in technischen Deponien
Abweichung der Normen (Annex 1 der AGW vom 30/11/1995) anwendbar nur auf Material natürlichen geochemischen Ursprungs aus dem Flusseinzugsgebiet	A	Nein	Fakultativ	Ablagerung oder Aufnahme in einer Zone mit denselben geochemischen Eigenschaften Fundamentarbeiten Sanierung verschmutzter Bereiche Einrichtung technischer Deponien Gruppiert nach dessen späterer Verwertung oder Entsorgung Entsorgung in technischen Deponien
		Ja	Verpflichtend	Material entlang dem Wasserlauf auf dem Ufer ausbreiten, auf einer Breite von 6m ab Uferkamm
Direkte oder indirekte Einleitung von Abwasser aus bestimmten Aktivitätssektoren (Annex 2 von der AGW vom 30/11/1995) direkt oder stromaufwärts des Ortes, an dem die Arbeiten geplant sind.	A	Nein	Verpflichtend	Fundamentarbeiten Sanierung verschmutzter Bereiche Einrichtung technischer Deponien Gruppiert nach dessen späterer Verwertung oder Entsorgung
		Ja	Verpflichtend	Fundamentarbeiten Sanierung verschmutzter Bereiche Einrichtung technischer Deponien Entsorgung in technischen Deponien Gruppiert nach dessen späterer Verwertung oder Entsorgung
	B	Oui	Verpflichtend	Behandlung um den Kriterien der Klasse A zu entsprechen: Fundamentarbeiten Sanierung verschmutzter Bereiche Einrichtung technischer Deponien Entsorgung in technischen Deponien Gruppiert nach dessen späterer Verwertung oder Entsorgung

# Bibliographie

- Réseau hydrographique wallon - <https://geoportail.wallonie.be>
- Programme d'Actions sur les Rivières par une approche Intégrée et Sectorisée - <http://paris.spw.wallonie.be>
- Plans de Gestion des Risques d'Inondation - <https://inondations.wallonie.be>
- Guide de gestion des ripisylves - <https://www.meuseaval.be>
- Guide de gestion Natura 2000 - <https://www.natagriwal.be>
- Décret du 4 octobre 2018 modifiant divers textes, en ce qui concerne les cours d'eau
- Arrêté du Gouvernement wallon du 30 novembre 1995 relatif à la gestion des matières enlevées du lit et des berges des cours et plans d'eau du fait de travaux de dragage ou de curage
- Décret du 27 juin 1996 relatif aux déchets
- Décret du 21 avril 1994 complétant la loi du 12 juillet 1973 sur la conservation de la nature par des dispositions particulières à la Région wallonne en ce qui concerne la circulation sur et dans les cours d'eau
- Arrêté du Gouvernement wallon du 19 janvier 1995 portant le règlement des autorisations de faire circuler des véhicules autres que de navigation sur les berges, les digues ainsi que dans le lit des cours d'eau et les passages à gué, en exécution de l'article 58bis de la loi du 12 juillet 1973 sur la conservation de la nature
- Arrêté du Gouvernement wallon du 14 juin 2001 favorisant la valorisation de certains déchets

Informationsdokument erstellt vom Flussvertrag Maas-Unterlauf und Nebenflüsse (CRMA) mit Unterstützung des öffentlichen Dienstes der Wallonie, der Provinz Lüttich, der Provinz Namur, sowie der Gemeinden und Partnerstädte des CRMA.



Contrat de Rivière Meuse Aval et affluents  
Place Faniel, 8  
4520 Wanze  
[info@meuseaval.be](mailto:info@meuseaval.be)

